

Vorlage Federführende Dienststelle: Aachener Stadtbetrieb Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: 0 E 18/0003/WP15-1 Status: öffentlich AZ: Datum: 12.11.2004 Verfasser: E 18										
<p>17. Nachtrag zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung in der Stadt Aachen</p> <p>(Ergänzung zur Vorlage der Bezirksvertretungen)</p>											
Beratungsfolge: TOP: __ <table border="0" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Datum</th> <th style="text-align: left;">Gremium</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>30.11.2004</td> <td>Umweltausschuss</td> </tr> <tr> <td>01.12.2004</td> <td>Betriebsausschuss für den Aachener Stadtbetrieb</td> </tr> <tr> <td>07.12.2004</td> <td>Finanzausschuss</td> </tr> <tr> <td>08.12.2004</td> <td>Rat der Stadt Aachen</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	30.11.2004	Umweltausschuss	01.12.2004	Betriebsausschuss für den Aachener Stadtbetrieb	07.12.2004	Finanzausschuss	08.12.2004	Rat der Stadt Aachen
Datum	Gremium										
30.11.2004	Umweltausschuss										
01.12.2004	Betriebsausschuss für den Aachener Stadtbetrieb										
07.12.2004	Finanzausschuss										
08.12.2004	Rat der Stadt Aachen										

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Gebührenbedarfsberechnung

Beschlussvorschlag:

- a) Der Umweltausschuss, Finanzausschuss nehmen die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.
- b) Der Betriebsausschuss des Aachener Stadtbetriebes nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, den vorgelegten 17. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aachen zu beschließen.
- c) Der Rat der Stadt Aachen beschließt auf Empfehlung des Betriebsausschusses den vorgelegten 17. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aachen.

Erläuterungen:

F) Gebühren

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Erhöhung der Straßenreinigungsgebühren mit Wirkung ab 01.01.2005 nicht erforderlich.

Der bei Beibehaltung der seit 2002 geltenden Gebührensätze entstehende Fehlbetrag im Jahre 2005 wird durch eine entsprechende Entnahme aus der Sonderausgleichsrücklage ausgeglichen.

Die Gebührenbedarfsberechnung ist als Anlage beigefügt.

Der Umweltausschuss hat sich in seiner Sitzung am 30.11.2004, der Finanzausschuss in seiner Sitzung am 07.12.2004 und der Betriebsausschuss in seiner Sitzung am 01.12.2004 mit der Angelegenheit befasst. Über die jeweiligen Ergebnisse der Beschlussfassungen wird mündlich berichtet.

XVII. Nachtrag

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aachen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.1987.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW S. 712/ SGV NW 610), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706 / SGV NW 2061), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 08.12.2004 folgenden 17. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aachen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.1987 beschlossen:

A) redaktionelle Änderungen

- Rahfeldweg ändern in Rahfeldweg
- St.-Johann ändern in St. Johann
- St.- Vither Straße ändern in St. Vither Straße
- St.- Gangolfsberg ändern in St. Gangolfsberg

B) inhaltliche Änderungen

Dem § 9 Abs. 4 Satz 1 ist folgender Satz 2 anzuschließen:

Der Antrag auf Erstattung der entsprechenden Gebührenanteile ist von dem Gebührenpflichtigen schriftlich bis spätestens 31. März des Folgejahres an den Fachbereich Steuern und Kasse zu richten.

C) Neuaufnahme in das Straßenverzeichnis

- Am Gastes RKL S 9
- Im Süsterfeld (bis Ende des Grundstückes Haus-Nr.4) RKL S 9

D) Streichung aus dem Straßenverzeichnis

- Schmithofer Straße (Stichweg Nr. 51 - 67)

E) Neuaufnahme in das Verzeichnis der Straßen, deren Reinigung und Winterwartung gemäß § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung den jeweiligen Grundstückseigentümern obliegen (Stichstraßen - Negativkatalog)

- Hermann-Sudermann-Straße

Vorstehender 17. Nachtrag tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Anlage/n:
Gebührenbedarfsberechnung